Gesetz zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt: Der Gesetzentwurf im Überblick

Worum geht es?	Betroffene von häuslicher Gewalt sollen es leichter haben, sich aus der rechtlichen Verantwortung für einem gemeinsamen Mietvertrag mit dem Täter zu lösen- für einen Neustart in ein gewaltfreies Leben. Zusätzlich soll der Schutz vor Gewalt durch Familiengerichte ausgeweitet werden. Nach dem Gewaltschutzgesetz können Familiengerichte zum Beispiel längerfristige Kontakt- oder Näherungsverbote – bisher nur für die gewaltbetroffene Person selbst anordnen. Künftig sollen sie Schutzmaßnahmen auch in Bezug auf andere Schutzbedürftige im Haushalt, zum Beispiel Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, anordnen können.
Was soll sich konkret verbessern?	• **Leichter aus dem gemeinsamen Mietverhältnis lösen:** Betroffene von häuslicher Gewalt sollen klare gesetzliche Ansprüche gegen den Täter haben, entweder an der Kündigung des Mietvertrags oder an ihrer Entlassung aus dem Mietvertrag mitzuwirken. Zudem sollen sie vom Täter verlangen können, dass er grundsätzlich für Kosten aus dem Mietverhältnis aufkommt, die nach ihrem Auszug entstanden sind. • **Schutzmaßnahmen für vom Opfer abhängige Personen:** Familiengerichte sollen Schutzmaßnahmen künftig auch – ohne gesonderten Antrag - zu Gunsten von Personen anordnen können, die von der gewaltbetroffenen Person abhängig sind.
Verfahrensstand	Der Gesetzentwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er wurde außerdem an die Länder und Verbände versandt. Interessierte Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 30. Oktober 2026 Stellung zu nehmen.

Häufige Fragen

I. Allgemein

1. Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt ist ein schwerwiegendes Problem und die Fallzahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Gemeint ist damit Gewalt im engsten persönlichen Umfeld, meist ausgeübt durch einen (ehemaligen) Partner oder innerhalb der Familie. Häusliche Gewalt kann viele Formen haben. Körperliche und sexualisierte Gewalt zählen ebenso dazu wie psychische, wirtschaftliche, soziale oder digitale Gewalt. Häusliche Gewalt zeigt sich zum Beispiel durch:

- Körperverletzung wie Schläge, Tritte, Festhalten, Würgen
- Beleidigungen, Demütigungen und Drohungen
- Sexualisierte Gewalt: erzwungene sexuelle Handlungen bis hin zur Vergewaltigung
- Stalking, Überwachung, Einsperren
- Kontrolle über Geld, Dokumente oder Mobilität
- Digitale Gewalt, zum Beispiel mit Spyware, Stalking-Apps und Daten-Tracking oder mit diffamierenden Postings auf Social Media.

2. Was ist das Gewaltschutzgesetz?

Ein wesentliches Instrument zum Schutz der Betroffenen ist das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG). Dieses schützt nicht nur Betroffene von häuslicher Gewalt. Geschützt werden hier alle Personen vor Gewalt oder deren Androhung, unabhängig davon, ob ein Näheverhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Das Gesetz definiert Gewalt als jede vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung – sowohl innerhalb als auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft. Ebenfalls abgedeckt werden durch das GewSchG unzumutbare Nachstellungen (Stalking) gegen den Willen des Opfers sowie das unbefugte Eindringen in Wohnungen oder befriedetes Besitztum.

II. . Erweiterung der Schutzmaßnahmen für abhängige Personen

1. Warum schlägt das BMJV diese Änderungen vor?

Das BMJV setzt sich – wie die Bundesregierung insgesamt – intensiv für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen ein. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Pakets von Maßnahmen zum Gewaltschutz, von denen viele bereits auf den Weg gebracht oder schon umgesetzt worden sind.

Anlass der konkreten Regelung ist die EU-Richtlinie Gewalt gegen Frauen, die bis zum 14. Juni 2027 umgesetzt sein muss. Viele der dort vorgesehenen Regelungen kennt das deutsche Recht bereits. Eine Regelungslücke im geltenden Recht besteht aber bei Personen, die von der gewaltbetroffenen Person abhängig sind, aber selbst (noch) nicht Opfer einer Tat nach dem Gewaltschutzgesetz wurden. Schutz brauchen diese Personen aber häufig dennoch.

2. Auf wen soll das Familiengericht die Schutzmaßnahmen ausweiten?

Das Familiengericht soll den Schutz auf „abhängige Personen“ im Sinne der EU-Richtlinie Gewalt gegen Frauen ausweiten können. Dies betrifft Personen, die mit dem Opfer im selben Haushalt leben und von diesem betreut und unterstützt werden. Die abhängige Person muss nicht selbst Opfer der Gewalt geworden sein. Beispiele für „abhängige Personen“ sind volljährige Kinder, die sich in der schulischen oder weiterführenden Ausbildung befinden und vom Opfer finanziell oder durch Verpflegung unterstützt werden. Zu den „abhängigen Personen“ zählen zum Beispiel auch pflegebedürftige Angehörige.

Bei minderjährigen Kindern muss unterschieden werden: Wird die Gewalt durch einen Elternteil oder Sorgeberechtigten des Kindes ausgeübt, gelten ausschließlich bestimmte familienrechtliche Regeln. Danach kann das zuständige Familiengericht bereits nach aktueller Rechtslage auch ohne Antrag ein Näherungsverbot gegen einen Elternteil anordnen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Wird die Gewalt durch eine dritte Person ausgeübt, gilt der Vorrang dieser familienrechtlichen Regelungen nicht. Es sollen dann auch die neuen Regeln im Gewaltschutzgesetz zur Anwendung kommen können.

3. Muss das Gericht diese Schutzmaßnahmen anordnen, auch wenn dies nicht beantragt wird?

Eines eigenständigen Antrags der abhängigen Person bedarf es nicht. Die rechtlichen Voraussetzungen, um eine Schutzmaßnahme für eine abhängige Person anzuordnen, müssen aber natürlich vorliegen. Das Gericht benötigt dazu die notwendigen Informationen, um die mögliche Gefährdung der abhängigen Personen erkennen zu können. Deswegen muss der Gewaltschutzantrag, den das Opfer vor dem Familiengericht stellt, Angaben dazu enthalten, ob Kinder oder andere abhängige Personen im gemeinsamen Haushalt leben.

Braucht die abhängige Person keinen Schutz oder lehnt sie diesen ab, soll das Familiengericht keine Schutzmaßnahme anordnen können. Das Selbstbestimmungsrecht der abhängigen Person wird stets respektiert. Bei minderjährigen Kindern darf die Maßnahme dem Kindeswohl nicht widersprechen.

III. Lösung von gemeinsamen Wohnraummietverträgen

1. Welche Ansprüche sieht der Gesetzentwurf in Bezug auf gemeinsam geschlossene Mietverträge vor?

Wenn Täter und Opfer gemeinsam eine Wohnung mieten, soll das Opfer vom Täter die Mitwirkung verlangen können, dass sich das Opfer aus dem Mietvertrag lösen kann. Denn im Mietrecht können gemeinsam eingegangene Verträge auch nur gemeinsam geändert oder beendet werden. Das Opfer soll selbst entscheiden können, ob es aus dem Mietvertrag entlassen werden möchte, oder der Mietvertrag gekündigt werden soll. Ersteres soll allerdings nur möglich sein – selbst, wenn der Täter zustimmt – wenn auch der Vermieter einverstanden ist. Ist er das, soll der Mietvertrag nur zwischen Täter und Vermieter weiter bestehen. Auch ohne körperliche Gewalt können diese Ansprüche bestehen, wenn Drohungen vorliegen und ein Verbleib oder eine Rückkehr in die Wohnung für das Opfer oder eine abhängige Person eine unbillige Härte darstellen würde. Denn dann kann dem Opfer oder der abhängigen Person ein Zusammenleben mit dem Täter nicht zugemutet werden. Dies ist in der Regel bei ernsthaften Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Kinder der Fall. Führen diese Drohungen zu psychischen Erkrankungen oder Gesundheitsschäden (z. B. Depressionen oder Schlafstörungen), liegt bereits

eine Gewalttat vor – sodass die Ansprüche ohne diese zusätzliche Voraussetzung bestehen sollen.

Zusätzlich sollen Betroffene vom Täter verlangen können, dass der Täter grundsätzlich für Ansprüche aus dem Mietverhältnis einsteht, die nach ihrem Auszug entstanden sind. Das kann zum Beispiel die Miete sein, die das Opfer nach Auszug noch gezahlt hat, oder Schadensersatzansprüche des Vermieters. Die gewaltbetroffene Person soll dann – je nach Konstellation – verlangen können, dass der Täter ihr die Miete zurückzahlt oder dem Vermieter den Schaden ersetzt. Ausgenommen sind Ansprüche, die das Opfer selbst verursacht hat oder die in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung durch das Opfer stehen. Gemeint sind etwa Betriebskostennachforderungen für die Zeit, in der auch das Opfer noch in der Wohnung gelebt hat oder Schadensersatzansprüche für vom Opfer nach dem Auszug verursachte Schäden an der Wohnung.

2. Was sind die Voraussetzungen für die vorgeschlagenen Ansprüche?

Zunächst setzt das Gewaltschutzgesetz voraus, dass eine Gewalttat im Sinne des Gewaltschutzgesetzes vorliegt. Eine solche Tat ist jede vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung oder eine Drohung damit. Keine Voraussetzung ist eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung. Prinzipiell soll der Anspruch also auch zwischen Mitbewohnern bestehen können.

Erforderlich ist außerdem ein gemeinsamer Mietvertrag von Täter und Opfer mit einem Vermieter über eine Mietwohnung. Der Mietvertrag muss zum Zeitpunkt der Gewalttat bestehen.

Das Opfer soll sich grundsätzlich entscheiden können, ob es aus dem Mietvertrag entlassen werden möchte, oder verlangen möchte, dass der Täter an der Beendigung des Mietvertrags mitwirkt. Wenn Vermieter, Täter und etwaige weitere Mitmieter aber damit einverstanden sind, das Opfer aus dem Vertrag zu entlassen, soll das Opfer auch nur diesen Anspruch geltend machen können. Denn dann wäre eine Kündigung insgesamt – mit der auch der Täter und ggf. weitere Menschen ihre Wohnung verlieren würden – unverhältnismäßig.

Betroffene sollen den Anspruch auf Mitwirkung an der Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von sechs Monaten nach der (letzten) Gewalttat geltend machen müssen.

Der Anspruch soll zudem ausgeschlossen sein, wenn schwerwiegende Belange des Täters oder überwiegende Belange von in der Wohnung lebenden und vom Täter betreuten und unterstützten Personen, insbesondere Kindern, entgegenstehen. Hierdurch wird eine Interessenabwägung im Einzelfall ermöglicht. Dadurch kann zum Beispiel berücksichtigt werden, ob in Gegenden mit angespanntem Wohnungsmarkt dem Täter und von ihm betreuter oder unterstützter Personen, wie etwa minderjährigen Kindern, der Wohnraum und Lebensmittelpunkt entzogen wird.

3. Warum braucht es die neuen Regelungen?

Ein gewaltfreies Leben erfordert für Betroffene von häuslicher Gewalt Sicherheit und Unabhängigkeit. Ein gemeinsamer Mietvertrag mit dem Täter steht dem oft im Weg. Rechtlich haften Mitmieter gemeinsam für Miete, Betriebskosten und etwaige Schäden. Das stellt eine finanzielle Belastung dar. Für die Betroffenen ist es dann oft schwer, eine neue Wohnung finanzieren zu können. Zudem wird das gemeinsame Mietverhältnis häufig genutzt, um weiter Kontrolle über Betroffene auszuüben.

Im Mietvertragsrecht kann ein gemeinsamer Mietvertrag grundsätzlich auch nur gemeinsam geändert oder beendet werden. Mitmieter können nach der Rechtsprechung grundsätzlich schon jetzt verpflichtet sein, an Vertragsänderungen oder an einer Kündigung mitzuwirken. Da es bislang aber keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen gibt, variiert die gerichtliche Praxis zu den Voraussetzungen. Das führt zu erheblichen Unwägbarkeiten für die Opfer. Damit sich Betroffene von Gewalt leichter aus rechtlichen Verbindungen zum Täter lösen und langfristig ein sicheres, gewaltfreies Leben aufbauen können, bedarf es dafür klarer gesetzlicher Regelungen. Diese sollen nun im Gewaltschutzgesetz geschaffen werden.

Gleiches gilt für Ausgleichsansprüche gegen den Täter für Kosten, die nach dem Auszug des Opfers entstanden sind. Aus diesem Grund sind auch insoweit klare und praktikable Regelungen wichtig.

4. Warum gibt es nicht direkt ein eigenes Kündigungsrecht der Betroffenen?

Mietverhältnisse, die gemeinsam eingegangen werden, können grundsätzlich auch nur gemeinsam beendet werden. Das ist ein wichtiger Grundsatz des Vertragsrechts. Könnte jeder Mitmieter einen gemeinsamen Mietvertrag einseitig „für sich“ kündigen, müsste der Vermieter ohne eigenes Zutun den anderen Mitmieter als alleinigen Vertragspartner

akzeptieren – ohne hierbei ein Mitspracherecht zu haben. Dies würde auch gelten, wenn er mit dem verbleibenden Mieter allein niemals einen Vertrag abgeschlossen hätte (zum Beispiel, weil dieser Mitmieter kein Einkommen hat). Weil es aber dennoch vorkommen kann, dass mehrere Mieter einer Wohnung unterschiedliche schutzwürdige Interessen haben, hat die Rechtsprechung unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung unter Mitmietern entwickelt. Dieser soll mit dem vorliegenden Entwurf weiterentwickelt werden.

5. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, die Wohnung alleine zu behalten?

Die Polizei kann den Täter vorübergehend aus der Wohnung verweisen und die Wohnung zeitlich begrenzt dem Opfer zuweisen. Auch das Gewaltschutzgesetz kennt bereits einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung. Es gilt der Grundsatz: „Wer schlägt, der geht." Dieser Anspruch ist allerdings zeitlich begrenzt und hat keine langfristigen Auswirkungen auf den gemeinsamen Mietvertrag. Für eine langfristige Lösung im Mietvertragsrecht muss eine Lösung gefunden werden, die Mietern und Vermietern gerecht wird.

Handelt es sich um ein Ehepaar, können Familiengerichte die Ehewohnung allerdings im Trennungs- und Scheidungsfall einem der Ehegatten zuweisen – auch in Fällen häuslicher Gewalt.

6. Was gilt, wenn Betroffene nicht im Mietvertrag stehen?

Sind Betroffene von vornherein nicht Teil des Mietvertrags, etwa weil die Wohnung zunächst vom Täter alleine angemietet wurde, braucht es die Mitwirkungsansprüche nicht. Denn dann war das Opfer gegenüber dem Vermieter nie zur Zahlung der Miete oder der Nebenkosten an der Wohnung verpflichtet – sondern allein der Täter. Wenn es um akuten Schutz vor Gewalt geht, kommt es allerdings nicht auf den Mietvertrag an. Betroffene können auch in dieser Situation die vorübergehende Überlassung der Wohnung zur alleinigen Benutzung verlangen.